

Amtliche Publikation und Beschlussprotokoll

Beschlüsse des Kirchgemeindep. vom 11. April 2024

1. Mitteilungen

2. Fragestunde

Die Fragestunde wird durchgeführt. Das Geschäft ist erledigt.

3. Pfarrwahlkommission KK4+5, Einsetzung

Das Kirchgemeindep. beschliesst mit 31:2 Stimmen:

1. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis vier fünf im Umfang von 40% wird zugestimmt.
2. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises vier fünf wählt das Kirchgemeindep.ament:
Jürg Haupt, Maya Rauscher, Barbara Schär und Matthias Berger, alle in Zürich
3. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis vier fünf wählt das Kirchgemeindep.ament:
Maya Rauscher
4. Mitteilung an die Kirchenpflege.

4. Pfarrwahlkommission KK3, Einsetzung

Das Kirchgemeindep.ament beschliesst mit 36:0 Stimmen:

1. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis drei im Umfang von 80% wird zugestimmt.
2. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises drei wählt das Kirchgemeindep.ament:
Claudia Dürmüller, Rolf Grunder, Manuela Lacatena, Felix Reich, Dominique Zaugg und Georg von Itzenplitz, alle in Zürich
3. Als Präsident der Pfarrwahlkommission im Kirchenkreis drei wählt das Kirchgemeindep.ament:
Georg von Itzenplitz
4. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.
5. Mitteilung an die Kirchenpflege.

5. Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindep.aments (EntschVO-KGP), Erlass

Das Kirchgemeindep.ament beschliesst mit 30:2 Stimmen:

- I. Für das Kirchgemeindep.ament der Evangelisch-reformierten Kirche Zürich wird folgende Entschädigungsverordnung (EntschVO-KGP) erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchgemeindep.aments.

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

² Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | für Einzelsitzungen bis 2 Stunden | CHF 100 |
| b) | für jede weitere angebrochene Stunde | CHF 50 |
| c) | für Doppelsitzungen ab 4 Stunden | CHF 200 |

³Verrichtungen in besonderem Auftrag der Kommission bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeindeparlaments werden wie folgt entschädigt:

- | | | |
|----|------------|---------|
| a) | halber Tag | CHF 200 |
| b) | ganzer Tag | CHF 400 |

⁴ Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung für das Personal der Landeskirche bzw. Kirchgemeinde.

⁵ Für beigezogene Fachleute kann die Parlamentsleitung eine Entschädigung festlegen.

⁶ Das Präsidium von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

⁷ Erfolgt die Protokollführung ausnahmsweise durch ein Kommissionsmitglied, so wird dafür ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 3 Parlamentsmitglieder

Die Mitglieder erhalten eine Grundentschädigung von CHF 500 pro Jahr, womit die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten sind.

Art. 4 Parlamentsleitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 5000 und eine Spesenpauschale von CHF 1000 pro Jahr.

² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Parlaments erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1200 pro Jahr.

Art. 5 Kommissionen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1200 pro Jahr.

Art. 6 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Parlament wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

- II. Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und ersetzt für das Kirchgemeindeparlament das Entschädigungsreglement vom 28. November 2018.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung-

6. Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments (GeschO-KGP), Teilrevision

Das Kirchgemeindeparlament beschliesst mit 35:0 Stimmen:

- I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) vom 13. April 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer

Abs. 1 unverändert.

² Die Amtsdauer der Parlamentsleitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte am Anfang und in der Mitte der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen: (...)

Abs. 2 bis 4 unverändert.

⁵ Mitglieder der Parlamentsleitung dürfen keiner Kommission angehören. Ein Mitglied des Parlaments kann nicht mehr als zwei Kommissionen angehören. Die Mitgliedschaft in der RGPK ist mit einem anderen Amt und jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Die Mitgliedschaft in einer PUK ist mit jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht für die Nominationskommission.

Abs. 6 unverändert.

Art. 13a Kommissionen e. Nominationskommission

¹ Die Parlamentsleitung setzt nach der Erneuerungswahl des Parlaments und vor Beginn der Amtsdauer sowie vor Beginn der zweiten Hälfte der Amtsdauer die Nominationskommission mit dem Zweck ein, die Zusammensetzung der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen zu erarbeiten und dem Parlament vorzuschlagen.

² Die Nominationskommission besteht aus einem Mitglied der Parlamentsleitung und sechs weiteren Parlamentsmitgliedern, wovon erstmals gewählte Parlamentsmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Das Mitglied der Parlamentsleitung hat den Vorsitz.

⁴ Die Nominationskommission beendet ihre Funktion mit der Wahl der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen durch das Parlament.

Art. 30a Allgemeine Bestimmungen d. Fristen

¹ Ratsferien sind die Ferien der Volksschule in der Stadt Zürich.

² Fällt das Ende einer Frist, die mit dem Einreichen eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie fünf Arbeitstage nach den Ratsferien.

³ Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie zehn Arbeitstage nach diesen Ferien.

Art. 41 Anfrage

Abs. 1 unverändert.

² Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 59 sind unzulässig.

Art. 42 Fragestunde

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Die Fragen müssen kurz sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort der Kirchenpflege erfolgt mündlich. Erachtet die Kirchenpflege ein Thema als zu umfangreich, so kann sie für eine vertiefte Antwort auf das Verfahren der Interpellation oder der Anfrage verweisen.

Abs. 6 unverändert.

Art. 73 Abstimmungsverfahren

Abs. 1 bis 5 unverändert.

⁶ Die Versammlung nimmt die Berichte, die dem Parlament vorgelegt werden, «zur Kenntnis», «zustimmend zur Kenntnis» oder «ablehnend zur Kenntnis».

Redaktionelle Anpassungen von Art. 46, 55, 57 und 69 wie bei Art. 10 Abs. 5:

«Parlament» statt «Kirchgemeindeparlament»

II. Der Beschlussantrag 2024-01 vom 08.01.2024 wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.

7. Beschlussantrag 2024-01 Urs Zweifel und Christoph Gottschall vom 08.01.2024: Einführung einer temporären Kommission zur Vorbereitung der Wahlen der ständigen parlamentarischen Kommissionen

Behandlung mit Traktandum 6.

8. Interpellation 2023-18 Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS) vom 20.11.2023: Änderung der Kirchenkreis-Ordnungen und «Reform 2.0»

Das Geschäft wird vertagt.

Die Unterlagen zu den Traktanden können im Internet eingesehen werden unter <https://parlament.reformiert-zuerich.ch>

Fakultatives Referendum

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffer 5 und Ziffer 6 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 20 Kirchgemeindeordnung (KGO) von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung bei der Kirchenpflege (Volksreferendum) oder von 15 Parlamentsmitgliedern innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung bei der Parlamentsleitung (Parlamentsreferendum) eingereicht werden.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Präsident Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, wegen

- Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und
- Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Zürich, 11. April 2024

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindep arlament
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Amtliche Publikation am Mittwoch, 17. April 2024 auf der Website reformiert-zuerich.ch, Rubrik Amtliche Publikationen (Aushang in den Kirchenkreisen bis Freitag, 17. Mai 2024).